



Florian Draf (Autor)

**Körperschaft des öffentlichen Rechts im nur formellen Sinn
oder eingetragener Verein – ein Rechtsformenvergleich am
Beispiel des Bayerischen Landkreistages im Vergleich mit dem
Landkreistag Nordrhein-Westfalen**



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/2118>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Einleitung

Um einen Zweck gemeinsam zu verfolgen, schließen sich Personen zuweilen zu Organisationen zusammen. Kommt es den Personen dabei mehr auf die mitgliedschaftliche Verfassung als auf die einzubringenden Sachmittel oder ihren Kapitalanteil an, bietet sich hierfür die Rechtsform des privatrechtlichen Vereins oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Während der Körperschaft des öffentlichen Rechts regelmäßig hoheitliche öffentlich-rechtliche Befugnisse zustehen, handelt der Verein grundsätzlich rein privatrechtlich.

Es besteht auch die Möglichkeit, beide Rechtsformen miteinander zu „kreuzen“: Also den Verein mit Hoheitsgewalt zu beliehen oder die Körperschaft nicht mit hoheitlichen Befugnissen auszustatten. Der derart gekreuzte Verein wird gemeinhin als „beliehen“ bezeichnet, die derart gekreuzte Körperschaft als „Körperschaft des öffentlichen Rechts im nur formellen Sinn“¹.

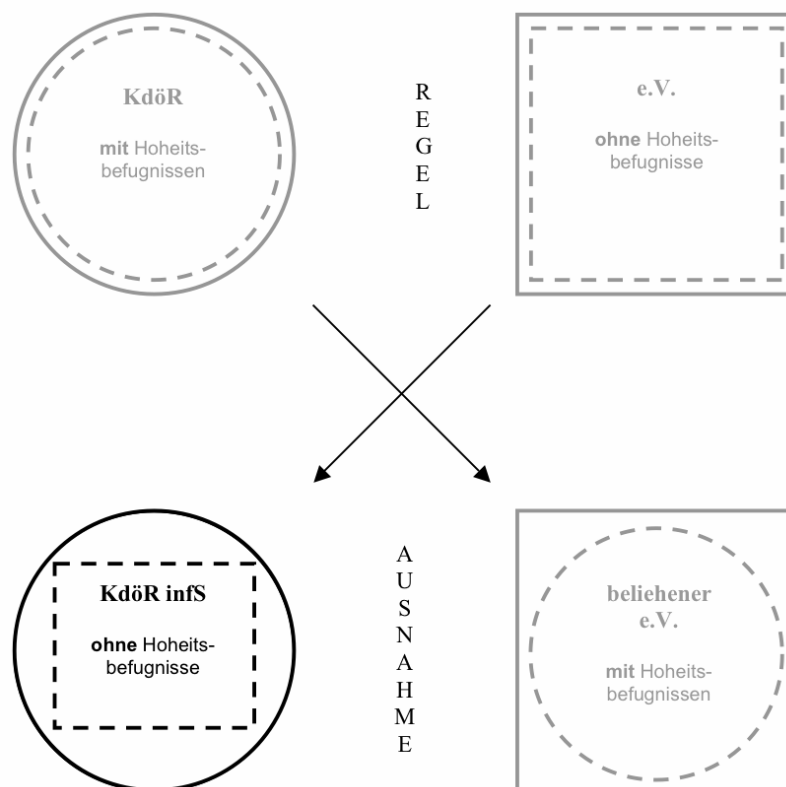


Abbildung 1: Mitgliedschaftlich organisierte Rechtsformen

Die „normale“ Körperschaft des öffentlichen Rechts, der „klassische“ Verein und der „Beliehene“ sind in der juristischen Diskussion bereits umfangreich untersucht worden.

¹ Zur nicht völlig übereinstimmenden Terminologie siehe unten S. 78.

Die „Körperschaft des öffentlichen Rechts im nur formellen Sinn“ – im folgenden als KdöR infS abgekürzt – wurde bisher hingegen lediglich in einzelnen Aufsätzen² oder am Rande³ betrachtet.

Das verwundert, denn es gibt eine größere Anzahl von KdöRs infS. Sie sind keine „bayerische Eigenbrötelei“⁴ oder eine „liebenswürdige, wenngleich deshalb noch nicht zu empfehlende Eigenheit des bayerischen Landesrechts“⁵. Sie kommen zwar überwiegend in Bayern, aber keineswegs nur in Bayern vor, wie oftmals angenommen wird⁶. Dies zeigt sich schon anhand der Akademien der Wissenschaften und der Akademien der Künste in anderen Ländern. Zehn dieser Akademien sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Hoheitsbefugnisse organisiert, während nur eine Akademie in der Rechtsform des eingetragenen Vereins besteht.

Das Fehlen der hoheitlichen, obrigkeitlichen Befugnisse bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ungewöhnlich, haben doch öffentlich-rechtliche Körperschaften regelmäßig hoheitliche Befugnisse. Das Ungewöhnliche fordert dazu heraus, seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen: Kann die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts formell und materiell rechtmäßig an Organisationen ohne Hoheitsbefugnisse verliehen werden? Eine Beleihung eines Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ist grundsätzlich als rechtmäßig anerkannt – gilt dies entsprechend für die KdöR infS?

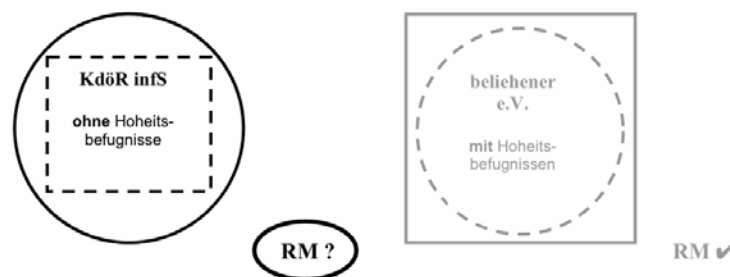


Abbildung 2: Rechtmäßigkeit

² Insbesondere von Knöpfle, „Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im formellen Sinn“, in: Blümel/Merten/Quaritsch (Hg.), Verwaltung im Rechtsstaat – Festschrift für Carl Hermann Ule zum 80. Geburtstag, S. 93–120 und von Renck, „Zur Bildung sog. Körperschaften des öffentlichen Rechts im formellen Sinne“, in: BayVBl. 1993, S. 452–456.

³ So etwa in den Dissertationen von Mronz „Körperschaften und Zwangsmitgliedschaft“, von Czerny „Die Partizipation der bayerischen kommunalen Spitzenverbände an Entscheidungen öffentlich-rechtlicher Institutionen“ und von Riederle „Kommunale Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren“.

⁴ Renck, BayVBl. 1993, S. 452ff (453).

⁵ Renck, NVwZ 1987, S. 563f (563).

⁶ Vgl. für diese Annahme die Erklärung des Präsidenten des Bayerischen Roten Kreuzes, enthalten in BVerfGE 6, S. 257 (272); Mronz, Körperschaften, S. 170; Knöpfle, Körperschaften, S. 97; sowie Renck, BayVBl. 1993, S. 452ff (453).

Es fällt auf, dass mehrere Organisationen in den Ländern unterschiedliche Rechtsformen für den jeweiligen Landesverband gewählt haben. So sind die kommunalen Spitzenverbände, die Bauernverbände, die Jugendringe, das Rote Kreuz sowie die Akademien der Künste in manchen Ländern in der Rechtsform der KdöR infS, in anderen Ländern jedoch in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert. Es stellt sich die Frage, was sich die Organisationen auf Landesebene von der Verwendung der jeweiligen Rechtsform erhoffen. Oder anders gefragt: Ist die Verwendung der Rechtsform eingetragener Verein oder die Verwendung der Rechtsform KdöR infS aus rechtlicher Sicht für die Landesverbände zweckmäßiger?

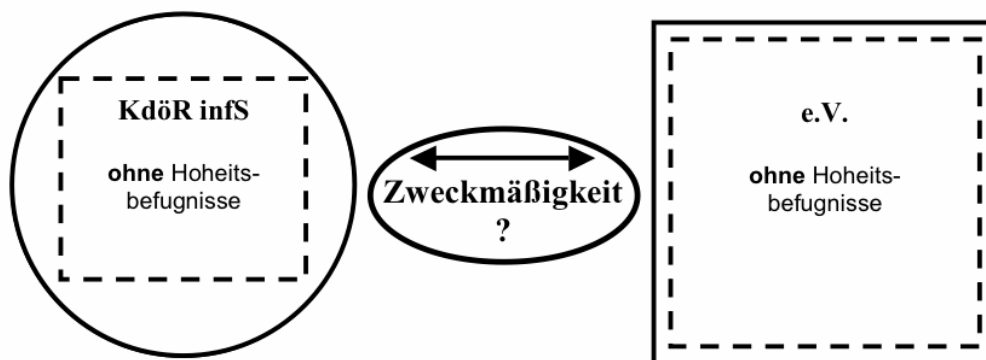


Abbildung 3: Zweckmäßigkeit

Diese Arbeit untersucht also zum einen die Rechtmäßigkeit der Verleihung des Status der KdöR infS zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und zum anderen die Zweckmäßigkeit der Verwendung von eingetragener Verein und KdöR infS für bestimmte Organisationen. Sie soll als Beitrag zur Diskussion über die angemessene Rechtsform von Organisationen im Schnittbereich von Staat und Gesellschaft helfen, bei künftigen Gründungen oder Neuordnungen die Wahl der Rechtsform zu erleichtern.

Angesichts der Zahl der Organisationen, die entweder als eingetragener Verein oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert sind, werden für diese Untersuchung der Bayerische Landkreistag als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen als eingetragener Verein beispielhaft herausgegriffen. Dies soll den Hauptteil der Arbeit übersichtlicher zu gestalten. Im Anschluss daran wird zur Übertragbarkeit der Ergebnisse für die übrigen Organisationen Stellung genommen.

Weshalb werden diese beiden Landkreistage beispielhaft herausgegriffen? Kommunale Spitzenverbände werden untersucht, denn bei ihnen besteht das Bedürfnis besonders, ihre

demokratische Legitimation zu prüfen. Von den kommunalen Spitzenverbänden bieten sich die Landkreistage für die Betrachtung an, weil sie einheitlich in allen Ländern bestehen. Die Städtetage und Gemeindetage dagegen sind in manchen Ländern zu einem Städte- und Gemeindebund zusammengeschlossen. Der Bayerische Landkreistag ist der einzige Landkreistag in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts, so dass er für die Untersuchung der Rechtmäßigkeit herangezogen wird. Der „Landkreistag Nordrhein-Westfalen e.V.“ gleicht dem Bayerischen Landkreistag der Größe nach weitgehend, unterscheidet sich jedoch in der Schlüsselvariablen der Organisationsrechtsform. Er wird daher für den Zweckmäßigkeitsvergleich neben dem Bayerischen Landkreistag herangezogen.

Die Rechtmäßigkeit der Verleihung des Status einer KdöR infS an den Bayerischen Landkreistag und die Zweckmäßigkeit der Verwendung einer der beiden Organisationsrechtsformen für die Aufgabenwahrnehmung der Landkreistage werden anhand des folgenden Aufbaus untersucht:

Nach dieser Einleitung werden in Teil 1 der Arbeit die von der Untersuchung betroffenen Organisationen dargestellt. Das bietet die Möglichkeit, die praktische Bedeutung der Recht- und Zweckmäßigkeitsuntersuchung einzuschätzen. Anschließend werden kurz die juristischen Grundlagen von Körperschaft und Verein erläutert. Im Mittelpunkt und Hauptteil der Arbeit (Teil 2) steht die zweiteilige Kernfrage der Arbeit. Zum einen wird die Rechtmäßigkeit der Verleihung der Rechtsform Körperschaft des öffentlichen Rechts an Verbände ohne Hoheitsbefugnisse am Beispiel des Bayerischen Landkreistages untersucht. Zum anderen wird auf die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Rechtsformen eingetragener Verein oder Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Aufgabenwahrnehmung der Landkreistage anhand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des Bayerischen Landkreistages eingegangen. Zum Schluss (Teil 3) wird zur Übertragbarkeit der Ergebnisse aus Teil 2 auf andere relevante Organisationen Stellung bezogen.

Teil 1: Die Körperschaft des öffentlichen Rechts und der Verein

I. Tatsächliche Konkurrenz von Körperschaft des öffentlichen Rechts und Verein

Eine Konkurrenz zwischen den Rechtsformen Körperschaft des öffentlichen Rechts und Verein liegt dort vor, wo in verschiedenen Ländern gleichartige Verbände bestehen, die gleiche Aufgaben mit gleichen Mitteln erfüllen und die in dem einen Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts, in dem anderen Land aber als privatrechtlicher Verein organisiert sind. Es handelt sich also um den Bereich in dem diese Organisationsrechtsformen alternativ vorkommen. Dieser soll im folgenden aufgezeigt werden (unter 1. Konkurrenzbereich).

Es geht nicht um den Bereich, in dem ähnliche Organisationen im gleichen Land nebeneinander bzw. kumulativ existieren, wie etwa bei den Rechtsanwaltskammern und den Anwaltsvereinen. Dieser Bereich ist hier uninteressant, denn dort nehmen die Organisationen nicht die gleichen Aufgaben mit den gleichen Mitteln wahr. Die Vereine sind in diesem Koexistenzbereich reine Interessenverbände, die darüber hinaus keine staatlichen Aufgaben wie die Kammern erfüllen. Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben wurden den Kammern Hoheitsbefugnisse übertragen. Hoheitsbefugnisse stehen den Vereinen als Mittel zur Erledigung ihrer Aufgaben nicht zur Verfügung.

Grundsätzlich geht es auch nicht um die Bereiche, in denen die Organisationen deutschlandweit nur in der einen oder der anderen Rechtsform vorkommen, denn dort besteht keine Konkurrenz der beiden Rechtsformen.

Wenn in der vorliegenden Arbeit dennoch Institutionen aufgeführt werden, die als KdöRs infS organisiert sind, aber keinen Verein als Pendant haben (unter 2. Körperschaften des öffentlichen Rechts im nur formellen Sinn ohne Pendant), erfolgt dies aus dem Grund, dass eine umfassende Darstellung der KdöR infS in der Literatur fehlt.

Der umgekehrte Fall, dass also eine Organisation in der Rechtsform des eingetragenen Vereins besteht, während sie keine KdöR infS als Pendant hat, ist der Regelfall. Eine

Darstellung der etwa 350.000 Vereine, die es in Deutschland schätzungsweise gibt⁷, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, selbst wenn man sich nur auf die eingetragenen Vereine beschränkte, deren Vereinszweck in der Grauzone zwischen Staat und Gesellschaft angesiedelt ist. Auf eine Bestandsaufnahme der großen Anzahl von eingetragenen Vereinen wie etwa des ADAC, der Wirtschaftsverbände u. a. wird daher und mangels der Konkurrenz zu KdöRs infS verzichtet.

1. Konkurrenzbereich von Körperschaft des öffentlichen Rechts und Verein

a) Landkreistage

In jedem deutschen Land besteht ein Landkreistag als kommunaler Spitzenverband der Landkreise⁸. Sie wurden von den Landkreisen gegründet. Sie sind selbständige Rechtsträger in der Rechtsform des privatrechtlichen Vereins oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden die ersten Landkreistage⁹. Sie wurden 1933 durch Gesetz aufgelöst und in eine nationalsozialistische Einheitsorganisation, den Deutschen Gemeindetag, überführt (§ 13 Abs. 1 Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15.12.1933 [RGBl. I S. 1065])¹⁰. Gemäß § 1 Abs. 2, § 11 Gesetz über den Deutschen Gemeindetag war er der Rechtsform nach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Regionalgliederungen als nicht rechtsfähige Dienststellen der Einheitsorganisation konstruiert waren. Dieser Deutsche Gemeindetag wurde 1945 von den Besatzungsmächten aufgelöst, Art. 1 Nr. 2 i. V. m. Anhang Nr. 46 Gesetz Nr. 2 vom 10.10.1945, bez. der Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1 vom 29.10.1945, S. 19ff). In der Nachkriegszeit entstanden wieder die selbständigen, einzelnen Landesverbände der Landkreise als Verein oder Körperschaft¹¹.

⁷ Meyer/Knorn, Recht der Vereine, S. 18.

⁸ Die Bezeichnung „Landkreise“ wird einheitlich für die Kreise und Landkreise verwendet. Die unterschiedliche Bezeichnung in den Ländern hat keinen Bedeutungsunterschied zur Folge. Die Bezeichnung Landkreis wird in der Mehrzahl der Länder verwendet (Weber in Creifelds, Rechtswörterbuch, S. 894, Stichwort „Landkreis“).

⁹ Zur Entstehung der einzelnen Landkreistage auf Landesebene vgl. von der Groeben/von der Heiden, Landkreistages, S. 59–75.

¹⁰ Vergleiche ausführlich für die Gleichschaltung und diesen Deutschen Gemeindetag während des Dritten Reichs: Matzerath, Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung, S. 98–104 und S. 165–228.

¹¹ Zur Nachkriegsgeschichte der einzelnen Landkreistage auf Landesebene vgl. von der Groeben/von der Heiden, Landkreistages, S. 468–473.

Ihr **Zweck** ist – wie bei den Spitzenverbänden der übrigen Kommunen auch – die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, eines wesentlichen Bausteins unseres demokratischen Systems. Die kommunalen Spitzenverbände repräsentieren nicht die Sonderinteressen ihrer Mitglieder, sondern über ihre Mitgliedskommunen die öffentlichen Belange der Kommunalbürger, die gleichzeitig auch Staatsbürger und Bürger eines Landes sind. Sie sollen unser dezentrales, demokratische System durch die Vermittlung zwischen Staat und Kommunen fördern. Die kommunalen Belange der Bürger sollen in der Bundes- und Landespolitik nicht untergehen. Diese Zwecke verfolgen sie bei ihren Tätigkeiten im Rahmen zweier Aufgabenkreise: dem internen und dem externen Aufgabenkreis.

Der **interne Aufgabenkreis** besteht in der Information und Beratung der Mitglieder, in der Organisation des Erfahrungs- und Gedankenaustauschs der Mitglieder untereinander, sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen. Zur internen Information sammeln sie die Publikationen der Mitglieder zu allen kommunalen Themen und stellen diese auf Anfrage anderen Mitgliedern zur Verfügung. Die Beratung erfolgt auch durch eigene, ausgearbeitete Empfehlungen für einzelne Verwaltungsaufgaben oder Vorschläge und Muster, etwa für Satzungen, Verordnungen, Dienstanweisungen und Organisationspläne. Die Landkreistage halten Beispiele für Verträge, Aktenpläne und Vergabehandbücher vor¹². Sie führen Umfragen mit hohen Rücklaufquoten durch und werten diese aus¹³. Außerdem stellen sie ihren Mitgliedern Einrichtungen zur Verfügung: kommunale Rechenzentren, Fortbildungsstätten, Forschungseinrichtungen o. ä.

Der **externe Aufgabenkreis** umfasst die Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten gegenüber dem Landtag, der Staatsregierung, anderen staatlichen Stellen und allen weiteren Stellen des öffentlichen Lebens. Die Stellungnahmen werden im Rahmen von Anhörungen beim Erlass und Vollzug von Rechtsvorschriften mit kommunalem Bezug, aber auch außerhalb förmlicher Verfahren abgegeben.

In den letzten Jahren konnten die kommunalen Spitzenverbände ihre politische Stellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich stärken. In den Ländern wurde neben dem Konnexitätsprinzip – siehe etwa Art. 83 Abs. 3 BV oder Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV NW – auch ein Konsultationsverfahren – siehe etwa Art. 83 Abs. 7 Satz 2 BV oder Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV NW – als besondere Form der Anhörung der kommunalen

¹² Seeger, AfK 1988, S. 177ff (186).

¹³ Seeger, AfK 1988, S. 177ff (186).

Spitzenverbände verfassungsrechtlich verankert. Das Konsultationsverfahren dient als formelles Verfahren der Umsetzung des materiellen Konnexitätsprinzips. Das Verfahren ist wie folgt ausgestaltet¹⁴: Die Landesregierung gibt Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zusammen mit einem Entwurf der Kostenfolgenabschätzung den kommunalen Spitzenverbänden frühzeitig zur Kenntnis, II. 1.1 KonsultVer, § 7 Abs. 1 KonnexAG¹⁵. Sollten die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Anhörung dem Entwurf nicht zustimmen, kommt es zu einem Gespräch zwischen Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden. Falls die Unstimmigkeiten nicht ausgeräumt werden können, wird nach II. 1.5 KonsultVer, § 7 Abs. 4 KonnexAG ein Gutachter beigezogen. Besteht die abweichende Haltung der kommunalen Spitzenverbände fort, wird dies ebenso wie eine Zustimmung im Gesetzesentwurf dokumentiert (II. 1.4, 1.5 KonsultVer, §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 KonnexAG). Über den Gesetzes- oder Verordnungsentwurf und damit auch über die Kostendeckung entscheidet aber nach wie vor wie bisher die zuständige Stelle, also Landtag oder Staatsregierung. Das Konsultationsverfahren gewährt den kommunalen Spitzenverbänden also nur ein Mitspracherecht, kein Mitentscheidungsrecht. Die kommunalen Spitzenverbände werden allerdings nicht zuletzt durch dieses Konsultationsverfahren als Sprachrohr der Kommunen anerkannt. In Bayern werden die kommunalen Spitzenverbände darüber hinaus als „Partner“ der Staatsregierung bezeichnet¹⁶.

Weitere Aufgabe mit Außenbezug ist die eigene Mitgliedschaft in verschiedenen Beiräten und Ausschüssen oder die Nennung geeigneter Mitglieder für solche Gremien. Sie arbeiten bei gemeinsamen Belangen mit den übrigen kommunalen Spitzenverbänden zusammen. Außerdem vertreten die Landkreistage wie die übrigen kommunalen Spitzenverbände in der Öffentlichkeit die Anliegen der kommunalen Selbstverwaltung. Sie wollen das Verständnis für die Kommunen, für ihre Angelegenheiten und für ihre Anliegen vertiefen.

Die Landkreistage sind trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit wie die übrigen kommunalen Spitzenverbände **Einrichtungen** der **Kommunen** des Landes. Sie wurden von den Kommunen gegründet; sie werden von ihnen getragen und unterhalten. Die Entscheidungsgremien und Organe der kommunalen Spitzenverbände setzen sich fast ausschließlich aus kommunalen Amtsträgern zusammen. Ausnahme hiervon sind in der

¹⁴ Für eine ausführliche Darstellung des bayerischen Konsultationsverfahrens siehe Riederle, BayBgm 2004, S. 281ff (284f).

¹⁵ Die Regelungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen werden hier und im folgenden beispielshalber herangezogen.

¹⁶ Die Präambel der KonsultVer spricht von „...zur partnerschaftlichen Ausfüllung...“ und I. 1. KonsultVer von „...in partnerschaftlichem Miteinander...“.

Regel die Geschäftsführer der Geschäftsstelle des jeweiligen Verbandes und in einigen Fällen kooptierte Mitglieder in Mitgliederversammlungen und/oder Vorständen.

Die Landkreistage üben jedoch anders als die Landkreise keine **Selbstverwaltung** aus¹⁷. Die Kommunen haben den kommunalen Spitzenverbänden keine ihrer Selbstverwaltungsaufgaben oder -rechte übertragen. Den kommunalen Spitzenverbänden steht keine Disziplinierungsbefugnis über die Kommunen zu. Die kommunalen Spitzenverbände sind daher insbesondere keine funktionale Selbstverwaltung¹⁸.

Dementsprechend sind die Landkreistage auch nicht durch die Selbstverwaltungsgarantie des Bundes und der Länder geschützt¹⁹. Sie garantiert den Gemeinden und Gemeindeverbänden²⁰ das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Die Landkreistage sind jedoch keine Gemeindeverbände. Obwohl der Begriff des Gemeindeverbandes schon in verschiedenen Gesetzen mal weiter mal enger gefasst wird, ist dies weitgehend anerkannt²¹.

Ebenso wenig sind sie **Gebietskörperschaften**²², denn sie haben keine Hoheit über eigenes Gebiet.

Die Landkreistage sind wie die übrigen kommunalen Spitzenverbände eigene Rechtsträger. Die ehrenamtliche Tätigkeit der kommunalen Amtsträger in den Verbänden erfolgt daher

¹⁷ Vgl. Hendler, Ordnungsprinzip, S. 192ff und S. 281f.

¹⁸ Zum Begriff der funktionalen Selbstverwaltung und seiner Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen siehe Kluth, Selbstverwaltung, S. 24ff.

¹⁹ Für die Landkreistage unabhängig von der Rechtsform: Czerny, Partizipation, S. 117f; Pieroth in Jarass/Piero, GG, Art. 28 Rn. 27.

Zum gleichen Ergebnis käme der VerfGH NW, der den Begriff Gebietskörperschaft als Körperschaft versteht, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebietshoheit ausübt, VerfGH NW in DVBl. 2001, S. 1595ff (1597).

Für einen Landkreistag in der Rechtsform des eingetragenen Vereins: Ehlers, DVBl. 2001, S. 1601ff (1601) und VerfGH NW in DVBl. 2001, S. 1595ff (1597), denen zufolge ein Gemeindeverband im Sinne der Selbstverwaltungsgarantie Körperschaft des öffentlichen Rechts sein muss.

Die Selbstverwaltungsgarantie ist in den Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, sowie Art. 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 Satz 2 BV bzw. Art. 78 Abs. 1 LV NW normiert.

²⁰ Vgl. zu der unterschiedlichen Bedeutung der Bezeichnung Gemeindeverband zum Beispiel Oebbecke, Gemeindeverbandsrecht, Rn. 1ff und zum Verhältnis von der Selbstverwaltungsgarantie in Grundgesetz und Landesverfassungen, ebenda, Rn. 17–19.

²¹ Oebbecke, Gemeindeverbandsrecht, Rn. 1ff; Erichsen, Kommunalrecht, S. 1; Riederle, Spitzenverbände, S. 56; Ehlers, Privatrechtsform, S. 265, insbesondere Fn. 66; Lissack, Kommunalrecht, § 1 Rn. 20. Zum Begriff des Gemeindeverbands vgl. Seewald in Steiner, Verwaltungsrecht, I Rn. 419.

Während der Begriff des Gemeindeverbands in Art. 28 Abs. 2 GG in der Literatur ausführlich behandelt wird, findet sich eine Begriffsbestimmung der Gemeindeverbände im Sinne von § 15 Nr. 3 EGZPO soweit ersichtlich weder in der Literatur noch in den Gesetzesmaterialien.

²² Zur Gebietskörperschaft siehe Knemeyer, Kommunalrecht, Rn. 69ff.